

Informationsvorlage - Tischvorlage - 0251/2015

Betreff: Widerspruch der Stadt Treffurt zum Kindertagesstätten-Bedarfsplan für das Jahr 2013/2014

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Sitzungsart	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	30.09.2015	öffentlich	Kenntnisnahme

Folgendes wird zur Kenntnis gegeben:

Sachverhalt:

Streitgegenständlich ist der Bedarfsplan „Kindertageseinrichtungen/Tagespflege“ für das Kindergartenjahr 2014/2015 in der vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Fassung vom 19.09.2013.

Zur Vorgeschichte:

Am 26. Februar 2007 wurde zwischen der Stadt Treffurt und der Evangelischen Kirchgemeinde Großburschla eine Vereinbarung zur Betreibung eines Kindergartens durch einen freien Träger geschlossen.

Vertragsgegenstand war u. a. folgende Festlegung:

„Die Kapazität der Kindertageseinrichtung beträgt lt. Betriebserlaubnis 43 Kinder. Es werden Kinder im Alter von zwei Jahren bis zum Schuleintritt betreut.“

Am 06.05.2008 informierte der Träger telefonisch das Jugendamt, dass dieser einen Antrag auf Änderung der Betriebserlaubnis beim zuständigen Landesjugendamt als Betriebserlaubnisbehörde eingereicht hat mit der Feststellung, Kinder ab 1. Lebensjahr aufzunehmen.

Bei der örtlichen Prüfung durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (TMBWK) gemeinsam mit dem Jugendamt, Bürgermeister und Träger wurde festgestellt, dass seitens der Stadt Treffurt keine Genehmigung zur Änderung des Aufnahmealters erforderlich sei, da genügend Plätze in den kommunalen Kindertageseinrichtungen vorhanden sind.

Aus dem Gespräch heraus wurde festgelegt, dass Kinder unter zwei Jahren unter Vorbehalt im Bedarfsplan des Jugendamtes des Wartburgkreises aufgenommen werden können, wobei in dem entsprechenden Meldeformular ausdrücklich vermerkt wurde, dass die Stadt keine Zustimmung zur Mitfinanzierung erteilt habe.

In den folgenden Jahren gab es immer wieder Beratungen - auch unter Einbeziehung der Aufsichtsbehörde (TMBWK) - bezüglich der jeweiligen Auslegungen der Vereinbarung. Im streitgegenständlichen Bedarfsplan „Kindertageseinrichtungen/Tagespflege“ wurde im Teil „Stammdaten/Statistik Regionalgruppe 16“ für die Planung 2010/2011 vermerkt, dass eine mögliche Altersstruktur gemäß der Betriebserlaubnis in dem Kindergarten der Evangelischen Kirchgemeinde Großburschla vom 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt möglich sei.

Ferner wurde in einer Fußnote festgehalten, dass die Kündigung des Kita-Vertrages durch die Stadt Treffurt zum 31.08.2010 erfolgt ist sowie keine weitere Mitfinanzierung der Stadt vorgesehen ist und ein entsprechendes Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Meiningen noch nicht abgeschlossen sei.

Der Klage vorausgegangen war ein Stadtratsbeschluss vom 07.12.2009 zur Kündigung des Vertrages mit der Evangelischen Kirchengemeinde Großburschla.

Mit Beschluss vom 02.03.2011 hat der Jugendhilfeausschuss den Bedarfsplan „Kindertageseinrichtungen/Tagespflege“ für das Kindergartenjahr 2010/2011 in der Regionalgruppe 16, Stadt Treffurt, entsprechend geändert. So wurde in der Begründung seinerseits ausgeführt, dass die Änderung dahingehend erforderlich sei, weil - wie vorgenannt erwähnt - die Vereinbarung von der Stadt Treffurt mit der Evangelischen Kirchengemeinde gekündigt wurde, eine Mitfinanzierung seitens der Kommune weiterhin ausgeschlossen ist und das Klageverfahren des freien Trägers noch nicht abgeschlossen ist.

Insbesondere wurde die Änderung damit begründet, dass auch das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern berücksichtigt werden müsse, mithin die Möglichkeit gegeben sein müsse, dass Eltern ihre Kinder im Alter unter zwei Jahren in der Kindertagesstätte Großburschla anmelden können.

Mit Datum vom 15. November 2012 hat das Verwaltungsgericht Meiningen für Recht erkannt, dass die Kündigung der Vereinbarung zur Betreuung eines Kindergartens durch einen freien Träger vom 26.06.2007 durch die Stadt vom 11.12.2009 nicht beendet ist. Auf die Inanspruchnahme von Rechtsmitteln gegen dieses Urteil hat die Stadt Treffurt verzichtet.

Im weiteren Verlauf der Auseinandersetzung sah sich das Jugendamt veranlasst, am Mittwoch, d. 13.11.2013, zwischen den Beteiligten ein Vermittlungsgespräch anzuberaumen. Ziel war es, seitens der Verwaltung des Jugendamtes eine gütliche Einigung dahingehend zu erzielen, den Sachverhalt außergerichtlich zu klären und zu entscheiden. An dieser Beratung haben neben dem Bürgermeister und dem 1. Beigeordneten auch Stadtratsmitglieder sowie der Rechtsanwalt der Stadt Treffurt und für den Träger Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes, Vertreter der Diakonie Mitteldeutschland und die Rechtsanwältin des Trägers teilgenommen.

Nach Austausch der unterschiedlichen Positionen, wie z. B., dass seitens der Vertreter der Evangelischen Kirche bezweifelt wird, dass die Kinder ab zwei Jahren dann in die Kindertagesstätte nach Großburschla wechseln, wenn die Betreuung in der Krippe in Treffurt erfolge, welche seitens der Vertreter der Stadt Treffurt deutlich widersprochen wurde mit dem Hinweis, dass es eine derartige Vorgehensweise noch nie gab und letzten Endes auch das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern zu berücksichtigen sei.

Aus der Diskussion hat die Verwaltung des Jugendamtes folgende Vergleichspunkte herausgearbeitet:

- die Beendigung der Betreuung der Kinder unter zwei Jahren durch die Evangelische Kirchengemeinde
- die Stadt Treffurt eine Zahlung in Höhe von 31.000 € (bei deren Klärung der genauen Höhe noch durch Austausch der Zahlen erfolgen soll) zusagt
- fernerhin die rechtzeitige Abstimmung und Klärung der Haushaltsmittel der Kirchengemeinde zur Kindertagesstätten-Betreuung der über 2-jährigen Kinder erfolgt
- sowie die Anmeldung der Kinder zur Betreuung nach dem Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) über die Stadtverwaltung Treffurt vorgenommen wird.

Herr Bürgermeister Reinz teilt in der Besprechung mit, dass sich die Stadtverwaltung am 16.12.2013 eingehend mit dem Sachverhalt auseinandersetzt.

Mit Schreiben vom 18. November 2013 wurde erneut Widerspruch eingelegt, weil im entsprechenden Bedarfsplan im Statistikteil die Altersstruktur für den Besuch der Kindertagesstätte vom 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt vermerkt wird, wobei hier festzustellen ist, dass es sich um die faktische Zahl gem. der Betriebserlaubnis handelt.

Rechtliche Würdigung:

Vorzustellen ist, dass der Bedarfsplan (wie der Jugendhilfeplan auch) bei Beschlussfassung durch die Vertretungskörperschaft (Jugendhilfeausschuss) einen Beschluss darstellt, dessen unmittelbare Außenwirkung zu verneinen ist, sodass der Plan bis dahin nur verwaltungsintern bedeutsam war.

Voraussetzung für die wirksame Einlegung eines Widerspruchs ist jedoch, dass es sich bei der angegriffenen Maßnahme um einen Verwaltungsakt (§ 35 ThürVwVfG bzw. § 31 SGB X) handelt.

Verwaltungsakt ist danach jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Demzufolge müsste das von der Stadt Treffurt im Widerspruchsschreiben in Bezug genommene Schreiben des Jugendamtes vom 17.10.2013 zusammen mit dem Bedarfsplan 2013/2014 für die Regionalgruppe 16 diesen Tatbestandsvoraussetzungen genügen.

Diese sind im vorliegenden Fall jedoch weitgehend nicht gegeben, es fehlt insbesondere an der Regelung eines Einzelfalles und an der dazugehörigen Außenwirkung. Da es an einem rechtswirksamen Verwaltungsakt mangelt, ist ein Widerspruch nicht möglich. Es kann jedoch das Schreiben der Stadt Treffurt vom 18.11.2013 allenfalls als Beschwerde nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 der Satzung für das Jugendamt des Wartburgkreises angesehen werden.

Abschließend ist festzustellen, dass der Bedarfsplan „Kindertageseinrichtungen/Tagespflege“ in seiner Gesamtheit zu betrachten ist und nicht lediglich die Stammdaten/Statistik der Regionalgruppe 16 heranzuziehen sind.

Festzustellen bleibt fernerhin, dass auch die Zusammenfassung und Erläuterung zum Bedarfsplan „Kindertageseinrichtungen/Tagespflege“ im gesamten Wartburgkreis (Kapitel 6) Bestandteil des Bedarfsplanes ist. In diesem Kapitel wurden die Stellungnahmen der Stadt Treffurt aufgenommen. Insbesondere der Hinweis aus dem Schreiben vom 06.05.2013, dass die Bedarfsplanung des Trägers nicht bestätigt wurde, „da die Einrichtung zur Deckung des Bedarfs nicht erforderlich ist. Die Eltern haben jedoch die Möglichkeit, in der Evangelischen Kindertageseinrichtung Großburschla vom Wunsch- und Wahlrecht Gebrauch zu machen.“ Finanzielle Forderungen der Evangelischen Kirchgemeinde Großburschla gegenüber der Stadt Treffurt bilden keinen Bestandteil der Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen (Auszug aus Kapitel 6 des Kindertagesstätten-Bedarfsplanes für das Kindergartenjahr 2013/2014).

Fazit:

Es ist festzustellen, dass der Sachverhalt - wie vorgetragen - noch nicht zu einer gütlichen Einigung geführt wurde. Ferner hat der Bedarfsplan „Kindertageseinrichtungen/Tagespflege“ keine direkte Auswirkung auf die Finanzierung von Kindertagesstätten-Plätzen.

Die Finanzierung der Kindertagesstätten-Plätze erfolgt gem. § 19 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) in seiner Fassung vom 31.01.2013. Daraus folgt, dass eine ent-

sprechende Landespauschale, gegliedert nach dem jeweiligen Alter der Kinder, an die Kommunen gezahlt wird, da die Wohnsitzgemeinden verpflichtet sind, die erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen bereitzustellen (§ 17 Abs. 1 Satz 2 ThürKitaG).

Die Stadt gewährt auch weiterhin einen freiwilligen Betriebskostenzuschuss für die Inanspruchnahme von Plätzen für Kinder ab dem 1. Lebensjahr in der Evangelischen Kirchgemeinde Großburschla, sofern durch die Eltern das Wunsch- und Wahlrecht geltend gemacht wird.

Abschließend ist festzustellen, dass der Bedarfsplan „Kindertageseinrichtungen/Tagespflege“ für das Jahr 2014/2015 und auch der vorliegende Kindertagesstätten-Bedarfsplan für das Jahr 2015/2016 die Bedenken und Beschwerdeinhalte der Stadt Treffurt aufgenommen hat, sodass davon auszugehen ist, dass die Beschwerde, welche mit dem „Widerspruchsschreiben“ vom 18.11.2013 eingelegt wurde, erledigt ist.

gez. Krebs
Landrat